

## Aus der Beratungspraxis

### Umverteilung von geduldeten Flüchtlingen

*RAin Kerstin Müller, Köln*

Um Asylbewerber gleichmäßig auf die einzelnen Bundesländer zu verteilen, regeln §§ 44 ff. AsylVfG, dass ein Asylbewerber keinen Anspruch auf die Wahl eines bestimmten Aufenthaltsortes hat. Er wird einem Bundesland bzw. einer Gemeinde zugewiesen und hat dort seinen Wohnsitz zu nehmen. Eine spätere Umverteilung an einen anderen Ort ist im AsylVfG nicht ausdrücklich geregelt, kann aber nach Ermessen der zuständigen Behörde erfolgen. Hierzu hat sich in der Rechtsprechung eine umfangreiche Kasuistik entwickelt (vgl. hierzu Kerstin Müller, Verteilung und Umverteilung im Asylverfahren, ASYLMAGAZIN 4/2000). Wie aber ist es mit geduldeten Flüchtlingen?

#### I. Verteilung und Umverteilung illegal eingereister Ausländer, § 15 a AufenthG

In Anlehnung an das AsylVfG regelt das AufenthG nunmehr die Verteilung von Personen, die unerlaubt eingereist sind, aber keinen Asylantrag stellen. So soll auch für diesen Personenkreis eine gleichmäßige Verteilung auf die Bundesländer erreicht werden, indem Quoten analog dem AsylVfG gebildet werden.

##### 1. Personenkreis

§ 15 a AufenthG findet Anwendung auf Personen, die unerlaubt eingereist sind. Was unter einer unerlaubten Einreise zu verstehen ist, regelt § 14 AufenthG:

- Einreise ohne erforderlichen Pass oder Passersatz
- Einreise ohne erforderlichen Aufenthaltstitel
- Einreise trotz vorheriger Ausweisung, Ab- oder Zurückweisung im Sinne des § 11 AufenthG.

§ 15 a AufenthG findet aber nur Anwendung, wenn nicht um Asyl nachgesucht wird.

Fall: Herr Bajrami aus dem Kosovo reist über Polen kommend illegal nach Deutschland ein. Noch in Grenznähe wird er von der Polizei aufgegriffen. Er gibt zu verstehen, dass er einen Asylantrag stellen will.

Ein Asylgesuch im Sinne des § 15 a AufenthG ist nicht erst die förmliche Asylantragstellung beim Bundesamt. Bereits die Meldung als Asylsuchender bei der Grenzbehörde (§ 18 Abs. 1 AsylVfG), bei der Polizei eines Landes oder bei einer Ausländerbehörde (§ 19 Abs. 1 AsylVfG) stellt ein Asylgesuch dar. Die Verteilung von Herrn Bajrami erfolgt daher nicht nach § 15 a AufenthG.

§ 15 a AufenthG gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft ab- oder zurückgeschoben werden können.

Schließlich ist § 15 a AufenthG nicht anzuwenden auf Personen, die nachweislich vor dem 1.1.2005 in das Bundesgebiet eingereist sind (§ 15 a Abs. 6 AufenthG).

Fall: Herr Chieta beantragt am 4.8.2005 eine Duldung. Er trägt vor, er sei im November 2004 aus Venezuela nach Spanien eingereist. Anschließend sei er direkt nach Deutschland weitergefahren. Er legt ein Ticket für den Flug Venezuela–Spanien vor.

Der Ausländer trägt die Beweislast dafür, dass er tatsächlich vor dem 1.1.2005 in das Bundesgebiet eingereist ist (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 21.7.2006 - 3 Bs 335/05 -). Zweifel gehen daher zu Lasten des Ausländers. Herr Chieta hat in diesem Sinne keine Nachweise für eine Einreise vor dem entscheidenden Datum vorgelegt. Er wird daher dem Verteilungsverfahren nach § 15 a AufenthG unterworfen.

##### 2. Verfahren

Das Verfahren erfordert die Beteiligung mehrerer Behörden und wird von landesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften beeinflusst (vgl. z. B. Innenministerium für das Land Nordrhein-Westfalen, Erlass vom 17.12.2004 - 16-39.01.01-00-35/04 -).

##### a) Verteilung

Die Verteilung nach § 15 a AufenthG verläuft in mehreren Schritten. Die Ausländerbehörde des Ortes, an dem die illegale Einreise festgestellt wurde, führt zunächst eine Anhörung des Ausländers durch (Abs. 4 S. 2) und entscheidet anschließend darüber, ob dieser verteilt werden soll.

Die Anhörung dient insbesondere der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Verteilung nach § 15 a AufenthG vorliegen. Hierbei hat die Ausländerbehörde daher zu klären, ob

- der Ausländer ab dem 1.1.2005 unerlaubt eingereist ist
- der Ausländer sofort abschiebbar ist
- der Ausländer einen Asylantrag zu stellen beabsichtigt
- Gründe für eine Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) vorliegen
- der Ausländer vor Veranlassung der Verteilung Gründe im Sinne des § 15 a Abs. 1 S. 6 AufenthG nachweist, die der Verteilung entgegenstehen (insbesondere bei Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten und Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern).

Kommt die Ausländerbehörde zu dem Schluss, dass der Ausländer zu verteilen ist, teilt sie ihre Entscheidung der die Verteilungsentscheidung veranlassenden Landesbehörde mit. Jedes Bundesland muss diese Landesbehörde bestimmen. So sind z. B. im Saarland das Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten, in Niedersachsen die Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) Braunschweig und Oldenburg und in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Unna-Massen) die für die Verteilungsveranlassung zuständige Stelle. Diese Behörde teilt der zentralen Verteilungsstelle die Zahl der Betroffenen, ihre Herkunftsländer

sowie das Ergebnis der Anhörung mit (§ 15 a Abs. 4 S. 2 letzter Hs. AufenthG).

Die zentrale Verteilungsstelle ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg. Sie bestimmt das für die Aufnahme zuständige Bundesland nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 15 a Abs. 1 S. 3 AufenthG) und benennt die zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung (§ 15 a Abs. 3 S. 1 AufenthG). Würde die Aufnahmequote durch das die Verteilung einleitende Land noch nicht erfüllt, erfolgt die Aufnahme in der nächstgelegenen aufnahmefähigen Aufnahmeeinrichtung dieses Landes. Ist die Aufnahmequote des Landes allerdings ausgeschöpft, wird ein anderes Bundesland entsprechend dem Verteilungsschlüssel und eine dort aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung bestimmt.

Das Bundesamt teilt der die Verteilung veranlassenden Landesbehörde die zuständige Aufnahmeeinrichtung mit. Diese fordert den Ausländer auf, dorthin zu gehen. Dem Ausländer wird von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung über die Meldung als unerlaubt eingereister Ausländer ausgestellt. Darüber hinaus erhält er einen – von der Landesbehörde erlassenen – Verteilungs- bzw. Zuweisungsbefehl.

## b) Umverteilung

Der Ausländer kann von der zuständigen Landesbehörde innerhalb des Landes von der Aufnahmeeinrichtung in eine Kommune weiterverteilt werden. Dieses landesinterne Verteilungsverfahren, insbesondere die Behördenzuständigkeit ist in jedem Bundesland anders geregelt.

Darüber hinaus ist gemäß § 15 a Abs. 5 S. 1 AufenthG auf Antrag des Ausländers auch eine länderübergreifende Verteilung möglich. Über einen Umverteilungsantrag entscheidet in analoger Anwendung des § 51 Abs. 2 S. 2 AsylVfG die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist.

## 3. Wann ist ein Absehen von einer Verteilung oder eine Umverteilung möglich?

Zunächst ist durch § 15 a Abs. 4 S. 3 AufenthG sichergestellt, dass Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder als Gruppe zu melden und zu verteilen sind. Darüber hinaus sind eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Eheleuten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige, einer Verteilung zwingend entgegenstehende Gründe zu berücksichtigen (§ 15 a Abs. 1 S. 6 AufenthG).

Fall: Herr Kodjo meldet sich am 26.6.2006 bei der Ausländerbehörde in K. Er kann kein Visum nachweisen und stellt keinen Asylantrag. Er macht jedoch unter Vorlage einer Heiratsurkunde geltend, dass er bei seiner Ehefrau lebe, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG ist.

Insbesondere wenn ein Ehepartner, Elternteil oder Kind über einen Aufenthaltstitel verfügt oder selber bereits – z. B. im Rahmen eines Asylverfahrens – einer räumlichen Beschränkung unterliegt, ist das Ermessen der Ausländerbe-

hörde dahingehend reduziert, dass ein Verteilungsverfahren nicht durchgeführt werden darf. Dem Ausländer muss die Möglichkeit gegeben werden, mit seiner Familie zu leben. Herr Kodjo dürfte daher nicht dem Verteilungsverfahren unterworfen werden. Er muss allerdings Unterlagen vorlegen, die die familiäre Beziehung belegen.

Zumindest zu berücksichtigen ist auch das Umgangsrecht eines nicht sorgeberechtigten Elternteils. Diesem muss es möglich sein, sein Umgangsrecht tatsächlich ausüben zu können.

Auch andere persönliche Beziehungen außerhalb der Kernfamilie können »sonstige zwingende Gründe« darstellen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der unerlaubt eingereiste Ausländer aufgrund einer Erkrankung oder seines Alters hilfebedürftig ist.

Fall: Frau Tesfaye meldet sich hochschwanger bei der Ausländerbehörde in M. und gibt an, sie sei am 5.7.2006 ohne gültiges Visum eingereist. Sie wird aufgefordert, sich zur zuständigen Aufnahmeeinrichtung in L. zu begeben.

Dem Ausländer muss es möglich sein, der Verteilung umgehend nachzukommen. Da Frau Tesfaye dies aufgrund ihrer Schwangerschaft und der unmittelbar bevorstehenden Entbindung nicht zuzumuten ist, kann eine Verteilung nicht erfolgen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 26.10.2006 - 3 Bs 118/06 -).

Fall: Die 16jährige Hirut reist ohne Begleitung unerlaubt ins Bundesgebiet ein. Sie wird am 24.3.2007 in S. aufgegriffen.

Gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII besteht für das Jugendamt die Verpflichtung zur Inobhutnahme, wenn »ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten«. Das Jugendamt ist damit primär für die Ersterbringung und -versorgung unbegleitet in das Bundesgebiet eingereister Minderjähriger zuständig. Es ist daher auch verpflichtet, auf der Grundlage des § 81 SGB VIII von der Ausländerbehörde Auskunft über den Aufenthalt unbegleitet eingereister Minderjähriger zu verlangen. Wird ihm der Aufenthalt eines unbegleiteten Minderjährigen in seinem Zuständigkeitsbereich bekannt, hat es zwingend ein Verfahren zur Prüfung einer Inobhutnahmeverfügung einzuleiten. Diese Bestimmungen gehen den Verteilungsregelungen des § 15 a AufenthG vor. Im Fall von Hirut sollte daher unbedingt Kontakt zum zuständigen Jugendamt aufgenommen werden, so dass ein Inobhutnahmeverfahren in Gang gesetzt werden kann. Eine Verteilung kommt damit nicht mehr in Betracht.

Fall: Herr Souleiman reist unerlaubt in das Bundesgebiet ein. Aufgrund von Kriegserfahrungen ist er erheblich traumatisiert. Eine vorläufige ärztliche Stellungnahme kommt zu dem Schluss, dass der Verdacht einer posttraumatischen Belastungsstörung bestehe und eine Reisefähigkeit derzeit zu verneinen sei.

Nr. 15a.1.5 der Vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG (VAH-AufenthG) lässt als zwingenden Grund im Sinne des § 15 a Abs. 1 S. 6 AufenthG auch die Sicherstellung von Behandlungsmöglichkeiten für schwer erkrankte

Personen gelten. Relevant ist daher nicht nur eine möglicherweise bestehende Transportunfähigkeit, sondern auch ein Abbruch einer notwendigen Behandlung bzw. bei psychischen Erkrankungen auch der Abbruch der Vertrauensbeziehung zum Therapeuten, der zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen würde. Bei Herrn Souleiman ist daher entscheidend, inwieweit eine Therapie schon begonnen wurde bzw. sie an dem möglichen Aufnahmeort gewährleistet wäre.

Fall: Frau Anatowa wird im Rahmen einer Razzia in einem Bordell aufgegriffen. Sie gibt gegenüber der Polizei an, sie sei Opfer von Menschenhandel und zur Prostitution gezwungen worden. Sie sagt umfassend gegen mehrere Personen aus.

Die Opferschutz-Richtlinie 2004/81/EG vom 29.4.2004 nimmt zur Verteilung zwar nicht ausdrücklich Stellung, auch der Entwurf des 2. Änderungsgesetzes zum Zuwanderungsgesetz nicht. Gemäß Art. 6 Abs. 1 der RL sorgen die Mitgliedstaaten allerdings dafür, dass den Betroffenen eine Bedenkzeit zugestanden wird, in der sie sich erholen und dem Einfluss der Täter entziehen können, so dass sie eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten. Oftmals wird eine Verteilung diesen Entscheidungsprozess ungünstig beeinflussen. Die Unterbringung in einer leicht zu identifizierenden Aufnahmeeinrichtung führt zudem zu einer erhöhten und unzumutbaren Gefährdung für die Betroffenen. Nr. 15a.1.5 VAH-AufenthG sieht daher den Schutz von Personen, die als (Opfer-)Zeugen in einem Strafverfahren als Zeugen benötigt werden und aussagebereit sind, als zwingenden Grund im Sinne des § 15 a Abs. 1 S. 6 AufenthG an, so dass Frau Anatowa nicht verteilt werden darf.

Bei Umverteilungen sind die Anforderungen des AsylVfG entsprechend heranzuziehen, so dass auch hier familiäre oder gesundheitliche Gründe als Anlass einer Umverteilung in Frage kommen (vgl. Kerstin Müller, Verteilung und Umverteilung im Asylverfahren, ASYLMAGAZIN 4/2000).

### 4. Rechtsmittel

Gegen Verteilungs- und Zuweisungsentscheidungen ist der Widerspruch ausgeschlossen, es ist direkt Anfechtungsklage zu erheben. Diese hat keine aufschiebende Wirkung, so dass daneben ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden muss. Dies gilt auch bei von der Ausländerbehörde verfügten Verpflichtungen nach § 15 a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Wird eine Umverteilung abgelehnt, ist eine Verpflichtungsklage auf Zuweisung an den begehrten Ort zu erheben.

### II. Umverteilung von Personen, die nachweislich vor dem 1.1.2005 eingereist sind

Gesetzlich völlig unregelt ist die Rechtslage für geduldete Personen, die vor dem 1.1.2005 eingereist sind bzw. erst nach zunächst rechtmäßigem Aufenthalt – z. B. nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens oder Entzug ei-

nes Aufenthaltstitels – im Verlauf ihres Aufenthaltes eine Duldung erhalten. Bei Personen, die zuvor ein Asylverfahren durchlaufen haben, ist dabei zunächst zu beachten, dass die Zuweisungsentscheidung aus dem Asylverfahren grundsätzlich weitergilt. Gemäß § 56 AsylVfG bleiben räumliche Beschränkungen auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft, es sei denn, der Aufenthalt gilt gemäß § 25 Abs. 1 S. 3 oder § 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG als erlaubt oder es wird ein Aufenthaltstitel erteilt. Darüber hinaus wird die Duldung oftmals mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage »Wohnsitz nur in XX gestattet« o. Ä. versehen. Dies ist grundsätzlich möglich (§ 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Die Ausländerreferenten der Länder haben sich darauf verständigt, durch derartige wohnsitzbeschränkende Auflagen ungleiche Belastungen der Träger der Sozialhilfe zu vermeiden. Allerdings hat man auch erkannt, dass Umzugswünsche nicht generell abgelehnt werden können. Im Erlasswege ist daher in den Bundesländern geregelt, dass bei einem beabsichtigten Wohnsitzwechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde zuvor das Einvernehmen mit der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde herzustellen ist (vgl. auch § 72 Abs. 3 AufenthG). In der Praxis ist zu beobachten, dass selbst bei Ehepartnern oder Eltern von minderjährigen Kindern ein Umzug durch Aufhebung der Auflage versagt wird, wenn Sozialleistungen bezogen werden.

Fall: Herr Seyoum, der im Jahr 2002 in das Bundesgebiet eingereist ist, muss sich nach negativem Abschluss seines Asylverfahrens in S. in Baden-Württemberg aufhalten, er ist im Besitz einer Duldung. Seine Lebensgefährtin, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG ist, lebt mit dem gemeinsamen zweijährigen Kind, für das Herr Seyoum die Vaterschaft anerkannt hat und eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben wurde, in B. in Nordrhein-Westfalen. Alle beziehen Sozialleistungen. Herr Seyoum hält sich überwiegend in B. auf.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gibt die Lösung derartiger – nicht seltener – Fallkonstellationen inzwischen in ständiger Rechtsprechung vor (vgl. nur OVG NRW, Beschluss vom 29.11.2005 - 19 B 2364/03 -, Beschluss vom 28.7.2004 - 19 B 2409/03 -, Beschluss vom 27.5.2004 - 19 B 1577/02 -, ASYLMAGAZIN 12/2005, S. 27): Es geht davon aus, dass neben der ursprünglich zuständigen Ausländerbehörde auch diejenige Ausländerbehörde örtlich zuständig ist, in deren Bezirk der Zuzug begehrt wird, wenn dort die zu schützenden Interessen der Betroffenen – also z. B. das Recht aus Art. 6 Abs. 1 GG – verletzt werden (§ 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW)). Gleichlautende Regelungen zur Zuständigkeit der Ordnungsbehörde finden sich z. B. in § 4 Abs. 1 OBG Brandenburg, § 4 Abs. 3 OBG Thüringen, § 91 Abs. 1 POG Rh-Pf.

Dabei ist unerheblich, ob der Aufenthalt des Ausländers von Dauer ist, er in der Zuzugsgemeinde seinen Wohnsitz begründet hat oder die räumlichen Beschränkungen seiner Duldung von ihm angegriffen wurden bzw. räumliche Beschränkungen nach § 51 Abs. 6 AufenthG weiterhin in Kraft

sind. Nur wenn keine rechtlich geschützten Interessen verletzt werden, kann die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Betroffene tatsächlich aufhält, die räumlichen Beschränkungen durchsetzen. Letztlich sind damit zwei Ausländerbehörden zuständig. Die Auffassung des Hamburgischen Obergerichtes, für die ausländerrechtlichen Angelegenheiten eines Ausländers könne immer nur eine Ausländerbehörde zuständig sein (Beschluss vom 15. September 2004 - 3 Bs 257/04 -), stützt sich auf die ersatzlos außer Kraft getretene Bestimmung in § 63 Abs. 2 Nr. 2 AuslG, die das Bundesministerium des Innern ermächtigte, in Fällen länderübergreifender positiver oder negativer Kompetenzkonflikte die zuständige Ausländerbehörde durch Verwaltungsvorschrift zu bestimmen und ist daher überholt.

Das OVG NRW geht zutreffend davon aus, dass auf diese Weise auch ein länderübergreifender Wohnsitzwechsel möglich ist, da durch die Erteilung einer Duldung durch die Ausländerbehörde des tatsächlichen Zuzugsortes die räumliche Beschränkung gemäß § 61 Abs. 1 AufenthG auf das bisherige Bundesland erlischt. Auch die asylrechtliche Zuweisungsentscheidung erlischt durch Erteilung dieser Duldung, da durch sie ein Aufenthalt aus asylverfahrensunabhängigen Gründen ermöglicht wird.

Der Betroffene kann nach Ansicht des OVG NRW auch nicht auf das vorübergehende Verlassen seines Aufenthaltsbereiches mit Erlaubnis seiner Ausländerbehörde im Sinne des § 12 Abs. 5 AufenthG verwiesen werden, jedenfalls dann nicht, wenn es um die auf Dauer angelegte Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft geht. Darüber hinaus ist es ihm auch nicht zuzumuten, z. B. eine Familieneinheit im Zuständigkeitsbereich seiner Ausländerbehörde zu begründen. Die Ausländerbehörde des »Ziel«-Bundeslandes darf ihn nur dann auf die Herstellung der Familieneinheit im »Herkunfts«-Bundesland verweisen, wenn die dortige Ausländerbehörde verbindlich ihre Bereitschaft zur Aufnahme der gesamten Familie erklärt hat oder wenn eine dahin gehende Verpflichtung verbindlich, etwa durch ein Verwaltungsgericht, festgestellt worden ist.

So begrüßenswert die Entscheidungen des OVG NRW sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie uneingeschränkt den Wohnsitzwechsel von Geduldeten außerhalb des Verfahrens nach § 15 a AufenthG ermöglichen:

- Grundsätzlich muss im Landesrecht eine dem § 4 Abs. 1 OBG NRW vergleichbare Vorschrift bestehen.
- Die Entscheidungen beziehen sich bisher ausschließlich auf familiäre Lebensgemeinschaften, bei denen die Familienmitglieder – zumindest über einen gewissen Zeitraum – auch tatsächlich zusammengelebt haben bzw. am beehrten Zuzugsort gemeinsam leben oder die (Wieder-)Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft allein durch die Ausländerbehörden verhindert wurde. In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass es für die Anmeldung in einer Gemeinde allein auf das Vorliegen der im jeweiligen Meldegesetz normierten Voraussetzungen ankommt, nicht aber auch darauf, ob der Ausländer nach

den ausländer- und asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, in der fraglichen Gemeinde Wohnsitz zu nehmen (vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 30.1.1997 - 25 B 2973/96 -, InfAuslR 2000, 502; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 21.12.2006 - 17 L 1668/06 -).

- Die Entscheidungen betreffen nur Fälle, in denen Art. 6 Abs. 1 GG tangiert war. Insofern wird der Anwendungsbereich auf Ehepartner bzw. Eltern und minderjährige Kinder oder auf betreuungsbedürftige Eltern/volljährige Kinder beschränkt sein.
- Darüber hinaus hatte in allen Fällen die Person, zu der der Wohnsitzwechsel erfolgen soll, einen relativ gefestigten Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsurlaub gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, Duldung wegen Reiseunfähigkeit). Es stand daher fest, dass nicht auf die Herstellung der Familieneinheit im Heimatland verwiesen werden konnte.
- Erfolgte eine räumliche Beschränkung der Duldung über § 61 Abs. 1 AufenthG hinaus, z. B. durch Beschränkung auf eine Gemeinde, ist auch nach Auffassung des OVG NRW gemäß § 72 Abs. 3 AufenthG das Einvernehmen der bisher ausschließlich zuständigen Ausländerbehörde erforderlich.
- Unerheblich ist, ob Sozialleistungen bezogen werden. Entscheidend ist allein die Verletzung der Rechte aus Art. 6 Abs. 1 GG.

Herr Seyoum sollte daher in B. die Erteilung einer Duldung beantragen und die familiäre Lebensgemeinschaft mit seinem Kind belegen. Diesem Antrag kann er gegebenenfalls durch die Beantragung einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht Nachdruck verleihen.